

DE

REM 08/03

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6-10-2004
C(2004)3681

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 6-10-2004

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem besonderen Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Einfuhrabgaben in rechtlich und sachlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen

(Nur der dänische, der deutsche, der italienische, der englische, der niederländische, der portugiesische und der schwedische Text sind verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 08/03)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 6-10-2004

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem besonderen Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Einfuhrabgaben in rechtlich und sachlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen

(Nur der dänische, der deutsche, der italienische, der englische, der niederländische, der portugiesische und der schwedische Text sind verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 08/03)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 6. Mai 2003, das am selben Tag bei der Kommission einging, hat das Königreich Dänemark die Kommission ersucht zu entscheiden, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist, die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 vom 25. Juli 2003⁵ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist die letztere Verordnung nicht anwendbar auf die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelten Fälle. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁶ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Ein dänischer Zollspediteur, im Folgenden „der Beteiligte“, meldete in der Zeit zwischen Oktober 1999 und November 2000 Fisch mit Ursprung in Norwegen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Die Einführer waren in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig, und die Anmeldungen erfolgten für Rechnung von drei norwegischen Ausfuhrern (auf DDP-Stufe, also Lieferung verzollt).
- (4) Dieser Fisch mit Ursprung in Norwegen war aufgrund des Protokolls Nr. 9 des mit Beschluss des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 geschlossenen Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁷ andererseits bei der Einfuhr in die Gemeinschaft präferenzbegünstigt. Die Präferenzbehandlung wurde gemäß Protokoll 4 des vorgenannten EWR-Abkommens auf Vorlage einer "Warenverkehrsbescheinigung EUR.1" oder einer "Ursprungsangabe auf der Rechnung" bei der Überführung des Fisches mit Ursprung in Norwegen in den zollrechtlich freien Verkehr gewährt.

⁵ [ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 1.](#)

⁶ [ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.](#)

⁷ [ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.](#)

- (5) Der Beteiligte fügte seinen Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die von den zugelassenen norwegischen Ausführern ausgestellten Ursprungsangaben auf der Rechnung bei, denen zufolge die Ware die EWR-Ursprungseigenschaft besitzen mußte. Die dänischen Behörden nahmen die Zollanmeldungen an und gewährten die Präferenzbehandlung.
- (6) Zugleich übermittelten die dänischen Zollbehörden den zuständigen norwegischen Behörden gemäß Artikel 32 des Protokolls Nr. 4 des vorgenannten EWR-Abkommens eine gewisse Anzahl dieser den Zollanmeldungen beigefügten Ursprungsangaben auf Rechnung zur Nachprüfung.
- (7) In einigen Fällen konnten die norwegischen Zollbehörden die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse bestätigen, in anderen jedoch erhielten sie von den norwegischen Ausführern keine Belege für den angegebenen Warenursprung.
- (8) Aufgrund der Antworten der norwegischen Behörden stellten die lokalen dänischen Zollbehörden fest, dass ein Ursprung auf Präferenzzollbehandlung für die in Frage stehenden Waren nicht aufrechterhalten werden konnte, und leiteten daher die Nacherhebung der Einfuhrabgaben für die von Oktober 1999 bis November 2000 durchgeführten Einfuhren ein; dabei handelt es sich um den Betrag von XXXXX, der Gegenstand des hier in Rede stehenden Antrags auf Erlass der Einfuhrabgaben ist.
- (9) Zur Bekräftigung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die dänischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (10) Mit Schreiben vom 11. November 2003 und 13. April 2004 hat die Kommission die dänischen Behörden um zusätzliche Auskünfte. Die dänischen Behörden wendeten sich für diese mit Schreiben vom 11. November 2003 angeforderten Auskünfte an die norwegischen Behörden. Mit Schreiben vom 6. Mai 2004 übermittelten die norwegischen Behörden der Kommission direkt einen Teil der angeforderten Auskünfte und baten sie um vertrauliche Behandlung der dem Schreiben beigefügten Unterlagen.

- (11) Mit Schreiben vom 9. Juni 2004, bei der Kommission eingegangen am 11. Juni 2004, übermittelten die dänischen Behörden der Kommission die angeforderten Auskünfte mit Ausnahme der Unterlagen, die Norwegen bereits direkt übermittelt hatte. Dem dänischen Schreiben beigelegt war ein schriftlicher Hinweis des Rechtsanwalts des Beteiligten vom 2. Juni 2004, dass er nicht alle Unterlagen der Akte hatte einsehen können.
- (12) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 11. November 2003 bis 11. Juni 2004 ausgesetzt.
- (13) Mit Schreiben vom 1. Juli 2004 forderte die Kommission den Rechtsanwalt des Beteiligten zur Einsichtnahme in die ihm noch nicht bekannten, aus Norwegen direkt übermittelten Unterlagen auf. Der Rechtsanwalt des Beteiligten nahm von dieser Möglichkeit am 15. und 16. Juli 2004 in den Räumlichkeiten der Kommission Gebrauch.
- (14) Mit Schreiben vom 16. Juli 2004, das der Rechtsanwalt des Beteiligten am selben Tag empfing, teilte die Kommission dem Beteiligten über seinen Rechtsanwalt mit, dass sie ihm gegenüber eine abschlägige Entscheidung zu treffen gedächte.
- (15) Mit Schreiben vom 13. August 2004, das bei der Kommission am 13. August 2004 einging, nahm der Rechtsanwalt des Beteiligten zu den mitgeteilten Einwänden Stellung. Insbesondere machte er geltend, dass der Fall rechtlich und sachlich jenem vergleichbar sei, der Gegenstand der Entscheidung der Kommission Nr. C (2003) 2756 vom 31. Juli 2003 (REC 05/00) gewesen sei.
- (16) Die Frist von neun Monaten, binnen derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, verlängerte sich daher gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat.
- (17) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. September 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses falls zusammen.

- (18) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (19) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (20) Die Gewährung der Präferenzbehandlung für die in Frage stehenden Einfuhren war im vorliegenden Fall an die Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. von Ursprungsangaben auf der Rechnung gebunden.
- (21) Wie bereits dargelegt, konnten die norwegischen Ausführer für den größten Teil der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ursprungsangaben auf den Rechnungen, die sich auf die Zollschuld in Höhe von XXXXXX bezogen, die erforderlichen Ursprungsnachweise nicht beibringen.
- (22) Das Vertrauen auf die Gültigkeit derartiger Angaben ist jedoch normalerweise nicht geschützt, sondern diese Voraussetzungen fallen unter das normale Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.
- (23) Nach ständiger Rechtsprechung des Hofes fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (24) Im vorliegenden Fall gaben die Ausführer auf den Rechnungen an, dass die besagten Waren die Voraussetzungen für die Ursprungsanmeldung auf der Rechnung erfüllten.
- (25) Wie jedoch das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001 für Recht erkannt hat, kann das Vorliegen besonderer Umstände gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 durch die Tatsache, dass die zuständigen norwegischen Behörden

möglicherweise von den Ausführern getäuscht wurden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- (26) Dass die Ausführer auf den Bescheinigungen bestätigten, die Voraussetzungen für ihre Ausstellung seien erfüllt, ist auch kein Beweis dafür, dass die zuständigen Behörden Norwegens getäuscht wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausführer diese Angaben in der Annahme machten, dass die zuständigen Behörden zwar über die zur Anwendung der geltenden Bestimmungen erforderlichen Sachkenntnisse verfügten, die Behörden dann jedoch trotz ihrer Sachkenntnisse die besagten Anmeldungen nicht beanstandeten.
- (27) Tatsächlich sind den zuständigen Behörden Norwegens bestimmte Pflichtverletzungen zur Last zu legen, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnten.
- (28) Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Überwachung der von den drei Ausführern getätigten Fischausfuhren in die Gemeinschaft durch die lokalen norwegischen Behörden in dem in Frage kommenden Zeitraum unzureichend war.
- (29) Die lokalen norwegischen Behörden scheinen die betreffenden Ausführer zur Ausfertigung der Ursprungsangaben auf den Rechnungen ermächtigt zu haben, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllten. Die betreffenden ermächtigten Ausführer waren nicht ausreichend darüber informiert, welche Belege sie für eine Nachprüfung des Warenursprungs aufzubewahren hatten.
- (30) Indem die lokalen norwegischen Behörden die in diesem Fall in Rede stehenden ermächtigten Ausführer über Jahre hinweg nicht ordnungsgemäß kontrollierten und informierten, haben sie dazu beigetragen, dass die Umstände, auf die die festgestellten Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind, fort dauerten.
- (31) Demnach haben die lokalen Behörden Norwegens ihre Kontrollpflichten in Bezug auf die von den Ausführern in diesem Fall getätigten Fischausfuhren mit Bestimmung Gemeinschaft nicht erfüllt. Die norwegischen Behörden haben auf lokaler Ebene das Ursprungsbescheinigungssystem, das die Lieferanten des Beteiligten in Anspruch nahmen, fehlerhaft angewendet, was kein aktiver Irrtum im Sinn von Artikel 220, Absatz 2, Buchstabe b der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 darstellt. Diese Tatsache ist deshalb als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten, insbesondere in Anbetracht des bereits erwähnten Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache "Fernsehgeräte aus der Türkei" vom 10. Mai 2001.

- (32) Nach alledem begründen die Umstände dieses Falls eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
- (33) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.
- (34) Die Dienststellen der Kommission haben sich bei den dänischen Behörden nach einer etwaigen Verbundenheit zwischen dem Beteiligten und den norwegischen Ausführern erkundigt, woraufhin die dänischen Behörden mit Schreiben vom 9. Juni 2004 die Unabhängigkeit des Beteiligten gegenüber den besagten Ausführern bestätigten. Sie legten dazu auch eine schriftliche Erklärung des Wirtschaftsprüfers des Beteiligten vor.
- (35) Ferner ist festzustellen, dass die Einführer in keiner Form über das Fehlverhalten der lokalen Behörden von Norwegen informiert oder vor den möglichen Risiken bei den Einfuhren von Fisch mit Ursprung in Norwegen gewarnt wurden.
- (36) Aus den der Kommission am 6. Mai 2003 übermittelten Unterlagen geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig handelte und ihm keine offensichtliche Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- (37) Es ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (38) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen die geschuldeten Einfuhrabgaben von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.
- (39) Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland forderten die Kommission um Ermächtigung auf, in Fällen mit den gleichen

rechtlichen und sachlichen Merkmalen ihrerseits die geschuldeten Einfuhrabgaben zu erstatten oder zu erlassen.

- (40) Eine solche Ermächtigung der betroffenen Mitgliedstaaten ist unter der Bedingung möglich, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die mit dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vollkommen vergleichbar sind. Die Ermächtigung müsste alle Erstattungs- oder Erlassanträge abdecken, die binnen der geltenden Fristen gestellt werden und sich auf Einfuhrvorgänge beziehen, für die die Anmeldungen von Zollagenten mit einer von ermächtigten Ausführern ausgestellten Erklärung auf der Rechnung bis zum 31. August 2001 spätestens abgegeben wurden; an diesem Tag nämlich unterrichtete die Gemeinschaft die norwegischen Behörden über die Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fischereierzeugnisse aus Norwegen in die Gemeinschaft -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 6. Mai 2003 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden ermächtigt, die Einfuhrabgaben in Fällen mit den gleichen sachlichen und rechtlichen Merkmalen wie jenem, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 6. Mai 2003 ist, zu erstatten oder zu erlassen.

Die Ermächtigung deckt fristgerecht gestellte Erstattungs- oder Erlassanträge für die bis zum 31. August 2001 durchgeführten Einfuhrvorgänge mit Ursprungsangaben auf der Rechnung ab.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 6-10-2004

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission